

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.07.2010 gültigen Fassung

Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt in seinem Gebiet die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit er die Aufgaben nicht nach Absatz 2 übertragen hat. Er bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RSAG).
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll- und Papierabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Absatz 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüll- und Papierabfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Ziele der Abfallwirtschaft sind:
 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen in erster Linie zu vermeiden oder zu verringern,
 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln,
 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu beseitigen,
 5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden sowie der gewerblichen Wirtschaft zur Erreichung der unter Ziffern 1 - 4 genannten Ziele.

§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere a/ gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie b/ Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der Rhein-Sieg-Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:
 1. Bereitstellen von Abfallbehältern
 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll
 3. Sammlung von Papier und Pappe
 4. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen
 5. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen
 6. Sammlung von Sperrmüll
 7. Sammlung von Elektroaltgeräten
 8. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen
 9. Abfallberatung
 10. Sammlung von wildem Müll
 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben

- (2) Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Papier und Pappe gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Sammlung erfolgt für die so genannte Leichtfraktion mittels des Gelben Sackes, für Glas über Depotcontainer und für Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe über die Grüne Tonne.
- (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 10.
- (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS), einer Tochtergesellschaft der RSAG, nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.
- (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis von der RSAG betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.
- (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.
- (7) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde.

§ 4 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Wohnungseigentümer und der Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Campingplatzbetreiber, der Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 5 S. 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung ausgenommen Absatz 3 ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 10 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-Sieg-Kreis das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anfallen.
- (5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen.

Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder Gewerbe Zwecke genutzt wird.

Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze.

- (7) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Für den Nachweis einer geordneten Abfallentsorgung können geeignete Unterlagen gefordert werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 5 Restmüll

- (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten nicht die unter §§ 6 bis 10 aufgeführten Abfälle.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus Haushalten werden zugelassen:

a) Abfallgefäße

1. 80-Liter Abfallbehälter
2. 120-Liter Abfallbehälter
3. 240-Liter Abfallbehälter
4. 660-Liter Abfallcontainer
5. 770-Liter Abfallcontainer
6. 1.100-Liter Abfallcontainer.

b) Beistellsäcke der RSAG mit 70 Liter Inhalt.

Die Beistellsäcke der RSAG sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.

- (3) Die Abfuhr des Restmülls aus Privathaushalten erfolgt mittels der unter Absatz 2 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis bzw. der RSAG mitzuteilen, sofern diese von der bereits vorhandenen Ausstattung abweichen. Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 2 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.
- (5) Für die Sammlung von Restmüll aus Gewerbebetrieben werden zugelassen:
1. 80-Liter Abfallbehälter
 2. 120-Liter Abfallbehälter
 3. 240-Liter Abfallbehälter
 4. Gewerbecontainer nach Betriebsordnung der ERS.

Für Gewerbebetriebe, die über Abfallbehälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.

- (6) Nichtinfektiöse Abfälle (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen.
- (7) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit gültigen Fassung, in den Restmüllbehälter einzufüllen.

§ 6 Bio- und Grünabfälle

- (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und Gewerbe anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich, wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:
1. 120-Liter-Braune-Biotonne
 2. 240-Liter-Braune-Biotonne.

- b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:
Biosack der RSAG mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 11 Absatz 2 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).
- c) Die Braunen Biotonnen und die Biosäcke werden 2-wöchentlich abgefahren.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Braune-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in die Braune Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie im System nicht vollständig verrotten.
- (4) Grünabfälle werden in den unter Absatz 2 genannten Behältern abgefahren. Sofern dies nicht möglich ist, können diese gebündelt mit Abmessungen 100x50x50 cm bereitgestellt werden. Bündel bzw. Kartons werden nur abgefahren, wenn sie neben der Biotonne bereitgestellt werden und eine max. Gesamtstückzahl von 3 nicht überschreiten. Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 9 Absätze 2 und 4.
- (5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Braunen Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Braunen Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß §§ 6 Absatz 2 b und 9 Absätze 2 und 4 in Anspruch zu nehmen. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
- (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.

§ 7 Papierabfälle

- (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:
 - 1. 240-Liter-Grüne-Papiertonne
 - 2. 770-Liter-Grüner-Papiercontainer
 - 3. 1.100-Liter-Grüner-Papiercontainer.
- b) Die Papierbehälter werden 4-wöchentlich abgefahren.
- c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben der Papiertonne bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Grüne-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 7 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis das erforderliche Behältervolumen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, Gewerbebetrieben und nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) kann der Rhein-Sieg-Kreis abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 7 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt und nur so den tatsächlichen Gegebenheiten z. B. im Hinblick auf die Hygiene Rechnung getragen werden kann. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.
- (3) Befinden sich auf zwei benachbarten Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 7 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll sowie der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschuld als Gesamtschuldner zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit vom Rhein-Sieg-Kreis widerrufbar.

§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen

- (1) Sperrmüll sind nur aus Privathaushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden. Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas) oder 2 Türen (ohne Glas) oder 2 Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.
- (2) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1 b)), die als Bündel oder in Kartons gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die Menge von 3 Bündeln/Kartons übersteigen.
- (3) Weiße und Braune Ware sind Haushaltsgeräte, die aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer, Laserdrucker.
- (4) Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:
 - 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder
 - 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m³ oder
 - 1 Haushaltsgerät (Weiße oder Braune Ware).Die Abfuhr von Sperrmüll und der Weißen oder Braunen Ware erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Braunen Biotonne.
Für die Abholung der Weißen und Braunen Ware gilt die Anmeldung nach Absatz 4. Bei Selbstanlieferung gilt § 9a.
- (5) Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.

§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung)

- (1) Mit Elektro- und Elektronikgeräten werden strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Geräte aus privaten Haushalten bezeichnet, die entsorgt werden sollen. Es handelt sich um Geräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten.
- (2) Für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen (siehe § 2 Absatz 2), die aber in Beschaffenheit, Art und Menge mit den Haushaltsgeräten vergleichbar sind, gelten die gleichen Bestimmungen.
- (3) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Umladestationen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG.
- (4) Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Die Sammelgruppen werden wie folgt bezeichnet:
 - 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - 2. Kühlgeräte
 - 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - 4. Gasentladungslampen, Energiesparlampen
 - 5. Haushaltskleingeräte, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.Bei Abgabe von mehr als 20 Großgeräten der Sammelgruppen 1-3 und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen.
- (6) Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm, die nicht zur Weißen oder Braunen Ware gehören (§ 9 Absatz 3), können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG veröffentlicht.

§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den

ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Laborchemikalien bedürfen der vorherigen Anmeldung.

§ 11 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten

- (1) Die in §§ 5 bis 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und -container stehen im Eigentum der RSAG.
- (2) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen. Die Restmüllbehälter sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß § 5 Absatz 3 vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG zu kennzeichnen.
- (5) Die Restmüllbehälter sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß § 5 Absatz 3 vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG zu kennzeichnen.
- (6) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, so dass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (7) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 9 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.
 - a) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
 - b) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.
 - c) Die Abfallbehälter dürfen, sofern es sich um von der RSAG zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt, beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.
- (8) Die Abfallbehälter und die Abfälle müssen ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 12 Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (z. B. Straßenbaumaßnahmen), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

- (2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG mitgeteilt wird.

§ 13 Rechtsverhältnisse am Abfall

- (1) Als zum Einsammeln und Befördern angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonstiger dieser Satzung entsprechender Weise zur Abfuhr bereitstehen.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind und nach näherer Bestimmung in den Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG über, sobald sie eingesammelt oder unter Beachtung des Absatzes 2 bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 14 Anmeldepflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis bzw. der RSAG den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Anzahl unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Rhein-Sieg-Kreis bzw. die RSAG unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, im Rahmen der geltenden Gesetze ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungs Zwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden. Können aufgrund dieser Satzung eingegangene Verpflichtungen wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht überprüft werden, entfallen die damit verbundenen Vergünstigungen - insbesondere aufgrund der Gebührensatzung.
- (3) Die Weisungen der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (4) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK) entsprechend § 1 Absatz 2 dieser Satzung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Gebührensatzung).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,
 2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 10 überlässt (vgl. § 4),
 4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 4 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,

5. Abfälle aus Gewerbebetrieben entgegen § 9 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,
 6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -container nicht entsprechend den Regelungen des § 11 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet,
 7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),
 8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,
 9. seinen Verpflichtungen nach § 15 nicht nachkommt,
 10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 7 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,
 11. entgegen den Regelungen des § 2 Absatz 3 die Abfälle nicht getrennt hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.

* Dieser Katalog kann beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 eingesehen werden.